Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge (AGB-WV-DE) der Electron Leitungsbau GmbH sowie der Electron Leitungsbau Österreich GmbH

1. Geltungsbereich und Rangfolge

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB-WV-DE**) gelten ausschließlich für alle Leistungen des Auftragnehmers auf Grundlage von Werkverträgen mit der Electron Leitungsbau GmbH bzw. der Electron Leitungsbau Österreich GmbH (nachfolgend **ELECTRON**). Sofern nichts anders vereinbart ist, gelten diese AGB-WV-DE ausdrücklich auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien als Rahmenvereinbarung, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

1.2. Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen AGB-WV-DE abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ELECTRON diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und ELECTRON dem nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Lieferung vorbehaltslos annimmt.

1.3. Wesentliche Bestandteile des Vertrages zwischen den Parteien sind das Auftragsschreibens von ELECTRON, die Bestimmungen des Verhandlungsprotokolls inklusive aller Anlagen, die Anfrage von ELECTRON inklusive aller Anlagen sowie den technischen Spezifikationen, das vom Auftragnehmer ausgefüllte Leistungsverzeichnis, die in dem Auftragsschreiben aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, ggf. auch des Kunden von ELECTRON sowie diese AGB-WV-DE. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in vorstehender Rang- und Reihenfolge.

1.4. Für die Leistungen Gründung, Montagen, Demontagen/Entsorgung, Baustelleneinrichtung, Anstrich und Engineering gelten auf Baustellen von ELECTRON gelten hinsichtlich Arbeits-/Gesundheits- und Umweltschutz zusätzlich die „Ergänzende Werkvertragsbedingungen (EWB-DE)“ in der jeweils aktuellen Fassung, einsehbar auf der Website www.electron-leitungsbau.com, als Vertragsbestandteil.

2. Vertragsabschluss

2.1. Alle Vereinbarungen inklusive Änderungen und Ergänzungen, die zwischen ELECTRON und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Auch mündliche Abreden sind schriftlich niederzulegen.

2.2. Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot an die Bedingungen der Anfrage von ELECTRON zu halten, auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Die vom Auftragnehmer auszuarbeitenden Angebote sind für ELECTRON unverbindlich und kostenlos. Sie begründen keine Verpflichtung seitens ELECTRON.

2.3. Der Auftragnehmer hat sich über alle Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen Klarheit zu verschaffen. Insbesondere hat sich der Auftragnehmer auch über die Beschaffenheit des Objektes sowie über die örtlichen Verhältnisse genauestens zu informieren. Der Auftragnehmer kann sich später nicht auf Irrtum oder Nichtwissen berufen bzw. deshalb etwaige Ansprüche gegen ELECTRON geltend machen. Bedenken hat der Auftragnehmer ELECTRON unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.4. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer zwei Monate an sein Angebot gebunden.

2.5. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes in Form eines schriftlichen Auftrags oder in Form einer sonstigen schriftlichen Bestellung (nachfolgend **Bestellung**) von ELECTRON zustande. Die Aufnahme der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer gilt als vorbehaltslose Auftragsbestätigung.

2.6. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Anfrageunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen.

3. Leistungsumfang

3.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Bestellung und den sonstigen in Ziffer 1.3, 1.4 genannten Vertragsbestandteilen. Der darin beschriebene Leistungsumfang ist ggf. nicht abschließend. Auch alle dort nicht ausdrücklich beschriebenen Leistungen, die notwendig sind, um die geschuldete Leistung funktionstüchtig, mangelfrei, betriebsfähig und termingerecht zu erbringen, sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu veranlassen.

3.2. Beabsichtigt der Auftragnehmer die Verwendung eines Produktes, das zulässigerweise von den Vorgaben von ELECTRON abweicht, hat er ELECTRON die Gleichwertigkeit des Produktes vor der Leistungserbringung unaufgefordert anhand objektiv nachprüfbarer Angaben nachzuweisen.

3.3. Sofern es sich bei den Leistungen des Auftragnehmers um Bauleistungen handelt, gelten ergänzend folgende Regelungen:

3.3.1. Die umliegenden Nachbarbebauungen sowie öffentliche Grundstücke, Straßen und Wege hat der Auftragnehmer vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

3.3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm benötigte Baustelleneinrichtung zu errichten, vorzuhalten und nach Abschluss seiner Arbeiten zu entfernen.

3.3.3. Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungs-, Reinigungs- und Beräumungspflichten für die von ihm genutzten Bauflächen und Baustelleinrichtungsflächen bis zum vollständigen Abschluss aller von ihm geschuldeten Leistungen einschließlich Rest- und Mängelbeseitigung.

3.3.4. Der Auftragnehmer trifft sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Sicherung seiner Leistungen wie z. B. Absperrungen, Beschilderungen, Beleuchtungen und hält sie bis zur Fertigstellung seiner Leistungen vor. Der Auftragnehmer hat seine Leistung vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen.

3.3.5. Der Auftragnehmer übernimmt für seine Leistungen die Bauleitung gemäß jeweiliger Landesbauordnung.

3.3.6. Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der Auftragnehmer ELECTRON spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ELECTRON jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen.

3.3.7. Liegt ELECTRON keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ELECTRON unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, hat ELECTRON 15 % der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EstG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

4. Änderungen des Vertrages und Vergütungsanpassung, Mengenmehrungen/-minderungen

4.1. Soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, gelten für Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen (nachfolgend **geänderte Leistungen**) die §§ 650b bis d BGB.

4.2. Ist nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, hat der Auftragnehmer ELECTRON dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens und nach Übergabe einer für die Änderung etwaig erforderlichen Planung schriftlich vorzulegen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist, zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn ELECTRON das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.

4.3. In dringenden Fällen, in denen ELECTRON das Abwarten der Frist von 30 Tagen gemäß § 650b Abs. 2 BGB nicht zumutbar ist, hat ELECTRON das Recht, diese Frist angemessen zu verkürzen und dies dem Auftragnehmer bereits mit Erklärung des Änderungsbegehrens schriftlich begründet mitzuteilen. Das Anordnungsrecht von ELECTRON im Sinne von § 650b Abs. 2 S. 2 BGB gilt in diesen Fällen bereits mit Ablauf der verkürzten Frist.

4.4. Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 1 BGB bedarf der Textform.

4.5. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für geänderte Leistungen bestimmt sich nach den Kostenansätzen des Hauptauftrages (vorkalkulatorische Preisfortschreibung). Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Soweit die Leistungspflichten des Auftragnehmers auch die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung umfassen, steht ihm im Falle einer notwendigen geänderten Leistung kein Anspruch auf eine Vergütung für den vermehrten Aufwand zu. Eine aufgrund der notwendigen zusätzlichen oder geänderten Leistung ggf. zu vereinbarende Reduzierung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt.

4.6. Sofern sich dem Hauptauftrag im Einzelfall keine Kostenbestandteile für die geänderte Leistung entnehmen lassen, bestimmt sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.

4.7. Für Einheitspreisverträge gilt ergänzend Folgendes:

4.7.1. Bei Erreichen von 80 % der auf eine LV-Position des Hauptauftrages entfallenden (Teil-)Auftragssumme hat der Auftragnehmer ELECTRON hierüber schriftlich zu benachrichtigen, insbesondere wenn eine Überschreitung der vorläufigen Auftragssumme zu erwarten ist. Eine Überschreitung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELECTRON zulässig. Die Pflicht nach Ziffer 4.7.1. S. 1 gilt nicht, wenn die betreffende LV-Position pauschaliert ist, oder wenn eine voraussichtliche Menge und damit eine die LV-Position betreffende (Teil-)Auftragssumme nicht angegeben ist.

4.7.2. Der Auftragnehmer hat ELECTRON auch bei Erreichen von 80 % der (Gesamt-)Auftragssumme des Hauptauftrages schriftlich zu benachrichtigen, soweit eine Überschreitung der Gesamtauftragssumme zu erwarten ist. Eine Überschreitung der Gesamtauftragssumme ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELECTRON in Form einer Nachbestellung zulässig.

4.7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mengen kontinuierlich zu verfolgen. Ist erkennbar, dass aufgrund von unabhängig von Leistungsänderungen auftretenden Mengenmehrungen die ursprünglich für die geschuldete Leistung eines Hauptauftrages vereinbarte Vergütung insgesamt um mehr als 10 % der vorläufigen Auftragssumme des Hauptauftrages übersteigt (Mehrmengen), hat der Auftragnehmer ELECTRON unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterlässt der Auftragnehmer seine vorbenannte Informationspflicht, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung für die von ihm erbrachten Mehrmengen, soweit deswegen die vorläufige Auftragssumme überschritten wird, es sei denn, der Auftragnehmer hat das Unterlassen seiner Informationspflicht nicht zu vertreten.

4.7.4. Für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

4.7.5. Bei einer über 10 % hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen LV-Position oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.

5. Nutzungs- und Urheberrechte, Verwertung und Änderung der Planung, Erfindungen

5.1. Der Auftragnehmer räumt ELECTRON das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, alle Planungen und Unterlagen (die er im Übrigen ELECTRON in dessen Eigentum zu übertragen hat) sowie sonstige vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmers auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zu nutzen.

5.2. Das übertragene Recht umfasst die Befugnis von ELECTRON, sämtliche Planungen und Unterlagen sowie das Bauwerk zu ändern, zu nutzen oder zu verwerten. ELECTRON kann dieses Recht auf Dritte übertragen.

5.3. Die Gestaltung der Urheberrechtsbezeichnung wird in das Ermessen von ELECTRON gestellt, der das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers oder eines Dritten hat. ELECTRON ist befugt, alle etwa unter Leistungsschutz stehenden Pläne und Unterlagen des Auftragnehmers oder Dritter zu verwerten, anderen mitzuteilen und selbst oder durch andere zu nutzen.

5.4. Soweit der Auftragnehmer Dritte gemäß Ziffer 12.2 mit der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen beauftragt hat, gewährleistet der Auftragnehmer ELECTRON das uneingeschränkte Nutzungsrecht an diesen (ggf. urheberrechtlich geschützten) Leistungen und verpflichtet sich, mit den Dritten entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren.

5.5. Durch die Übertragung der Nutzungsrechte bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers oder des von ihm beauftragten Dritten unangetastet.

5.6. Mit der vereinbarten Vergütung gemäß sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers aus der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.

6. Termine, Verzug, Vertragsstrafe

6.1. Die vertraglich vereinbarten Termine (z. B. Arbeitsbeginn, Ausführungszeit und Fertigstellungstermin) sind verbindlich. Eine absehbare Terminüberschreitung ist ELECTRON unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein vorfristiger Beginn mit der Leistung ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ELECTRON zulässig. Eine für beide Vertragsparteien bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. In diesem Fall gilt die nachstehende Vertragsstrafenregelung auch für den geänderten Fertigstellungstermin, ohne dass es der erneuten Vertragsstrafenvereinbarung bedarf.

6.2. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur erfolgten mangelfreien Abnahme.

6.3. Im Falle des Verzugs mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin ist ELECTRON, sofern nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Nettoauftragssumme pro Werktag zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Nettoauftragssumme. Der Auftragnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass infolge seines Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. ELECTRON ist berechtigt, sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.

6.4. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt, jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

7. Beistellungen

7.1. Von ELECTRON beigestelltes Material bleibt Eigentum von ELECTRON und ist vom Auftragnehmer als Eigentum der ELECTRON zu kennzeichnen, unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung von ELECTRON verwendet werden und ist vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für ELECTRON vorgenommen. Wird das von uns beigestellte Material mit uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ELECTRON das Miteigentum an der neuen Sache. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der neuen Sache, so dass ELECTRON als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Leistung erwirbt.

8. Abnahme

8.1. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, findet nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragsnehmers eine förmliche Abnahme statt. Die Übergabe der jeweils geschuldeten vollständigen Revisionsunterlagen nach dem Standard von ELECTRON ist Abnahmevoraussetzung. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistung durch ELECTRON oder den Endkunden/Netzbetreiber oder durch Empfangsbestätigungen oder die Gegenzeichnung von Leistungsnachweisen sowie eine Abnahmefiktion (§ 640 Abs. 2 BGB) sind ausgeschlossen.

8.2. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren.

8.3. Der Auftragnehmer hat ELECTRON die Fertigstellung der Leistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zu beantragen. Hierfür hat er ELECTRON mindestens 3 Termine anzubieten.

8.4. Teilabnahmen finden nur statt, wenn ELECTRON diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

8.5. Muss der Termin für die Abnahme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen wiederholt werden, so trägt der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender Ansprüche von ELECTRON sämtliche Kosten des erneuten Abnahmetermins.

9. Mangelhaftung, Ersatzteile

9.1. Für Sach- und Rechtsmängel der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Bauleistungen 5 Jahre und 6 Monate, im Übrigen 3 Jahre und beginnt mit der Abnahme, sofern keine gesetzlich längeren Fristen vorgesehen sind. Für nachgebesserte Leistungen oder Ersatzlieferungen beginnt nach Abschluss der Nachbesserung bzw. nach Übergabe der Ersatzlieferung eine neue Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.

9.3. ELECTRON stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt mit folgender Maßgabe zu: Ist das Werk mangelhaft, so kann ELECTRON als Nacherfüllung nach seiner Wahl unentgeltliche Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Herstellung eines neuen Werks verlangen.

9.4. Der Auftragnehmer ist zur Ersatzteilversorgung über die Lebensdauer der Leistung verpflichtet, mindestens jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren ab der Abnahme.

10. Sonstige Haftungen

10.1. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst die durch ihn und/oder durch seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2. Sollte die ELECTRON aufgrund von Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht wurden, von seinem Kunden oder Dritten in Haftung genommen werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ELECTRON von allen Ansprüchen und Kosten freizustellen, soweit diese durch Fehler bzw. Mängel der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung bedingt sind.

10.3. Wird ELECTRON von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die auf die Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ELECTRON auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die ELECTRON aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Stellt sich heraus, dass ein Rechtsmangel oder ein gewerbliches Schutzrecht der genannten Art besteht, so hat ihn der Auftragnehmer innerhalb einer von ELECTRON gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Dadurch entstehende Kosten und Schäden sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb der Frist, so ist ELECTRON berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

10.4. ELECTRON haftet gegenüber dem Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend eine strengere Haftung geregelt ist.

10.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von 1,5 Mio. € pro Schadensereignis für Personenschäden/Sachschäden zu unterhalten und auf Verlangen von ELECTRON deren aufrechtes Bestehen nachzuweisen.

10.6. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 10.5 nicht nach, kann ELECTRON den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nachholung gesetzten angemessenen Frist aus wichtigem Grund kündigen. § 648a BGB gilt entsprechend. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11. Sicherheiten

11.1. Sofern vereinbart, übergibt der Auftragnehmer ELECTRON innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Vertrages zur Sicherung aller aus den Vertragsverpflichtungen des Auftragnehmers resultierenden Ansprüche von ELECTRON – gleich aus welchem Rechtsgrund –, insbesondere der Verpflichtung zur vertragsgemäßen und fristgemäßen Ausführung der Leistungen einschließlich geänderter und zusätzlicher Leistungen, zur Zahlung von Vertragsstrafen, Schadensersatz, Zinsen, zur Rückzahlung eventueller Überzahlungen auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung und zur Sicherung der Ansprüche von ELECTRON auf Freistellung, Regress und Schadenersatz bei einer Inanspruchnahme von ELECTRON aus § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a-3f SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII und § 48a Abs. 3 EStG, eine Vertragserfüllungsbürgschaft i. H. v. 10 % der Nettoauftragssumme. Vom Sicherungszweck der Vertragserfüllungsbürgschaft ausdrücklich ausgenommen sind alle Ansprüche von ELECTRON wegen erstmals nach Abnahme gerügter Mängel (-symptome).

11.2. ELECTRON gibt die Vertragserfüllungsbürgschaft nach der Abnahme zurück. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte und vom Sicherungszweck der Vertragserfüllungsbürgschaft umfasste Ansprüche von ELECTRON noch nicht erfüllt sind, darf ELECTRON einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft zurückhalten. Im Übrigen ist die Vertragserfüllungsbürgschaft anteilig freizugeben. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist auch insoweit freizugeben, als ELECTRON durch vorgenommene Einbehalte noch nicht erfüllte und vom Sicherungszweck der Vertragserfüllungsbürgschaft umfasste Ansprüche von ELECTRON bereits ausreichend abgesichert hat.

11.3. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft hat ELECTRON das Recht, von seinen Voraus-/Abschlagszahlungen einen Sicherheitseinbehalt bis zur Höhe des Betrages der ausstehenden Vertragserfüllungsbürgschaft vorzunehmen. In diesem Fall darf ELECTRON die jeweilige Zahlung um 10 % kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

11.4. Sind fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, von denen ein Einbehalt vorgenommen werden könnte, nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorhanden, kann ELECTRON den Vertrag aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist zulässig, nachdem ELECTRON dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Nachfrist unter Androhung der Kündigung gesetzt hat.

11.5. Sofern vereinbart ist, ist ELECTRON berechtigt, von der Schlusszahlung einen Bareinbehalt zur Sicherung seiner Ansprüche wegen erstmals nach Abnahme gerügter Mängel (-symptome) (u. a. Nachbesserung, Schadensersatz, Erstattung von Ersatzvornahmekosten, Kostenvorschuss, Minderung) i. H. v. 5 % der Abrechnungssumme (netto) vorzunehmen. „Abrechnungssumme (netto)“ im Sinne dieser AGB-WV-DE ist die Nettoschlussrechnungssumme des Auftragnehmers in ihrer objektiv richtigen Höhe. Legen ELECTRON und der Auftragnehmer die Nettoschlussrechnungssumme des Auftragnehmers einvernehmlich fest, gilt diese Summe als Nettoabrechnungssumme. Der Sicherheitseinbehalt gilt für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche als vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Ablösung des – noch nicht verwerteten – Bareinbehaltes durch Bürgschaft berechtigt.

11.6. Die Auszahlung des Bareinbehaltes bzw. Rückgabe der Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche u. a. erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die gesicherten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf ELECTRON einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

11.7. Die vom Auftragnehmer gestellten Bürgschaften müssen jeweils von einem in der Europäischen Union oder in der Schweiz zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt sein. Sie müssen schriftlich, selbstschuldnerisch, unbefristet, unbedingt und unwiderruflich erfolgen. Überdies muss die Bürgschaft die Erklärung enthalten, dass (begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB) Ansprüche aus der Bürgschaft in keinem Falle früher verjähren als die gesicherte Forderung. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Der Bürge muss mit dem Gerichtsstand Wesel einverstanden sein.

11.8. Die Kosten der zu stellenden Bürgschaften trägt jeweils der Auftragnehmer.

12. Nachunternehmer, Mindestlohn

12.1. Die Beauftragung von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELECTRON zulässig. Sofern ELECTRON der Beauftragung von Nachunternehmern zugestimmt hat, darf der Auftragnehmer Leistungen nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat ELECTRON vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. ELECTRON ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen. Der Auftragnehmer hat auch sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer die in diesen Bestimmungen festgelegten Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden.

12.2. Der Einsatz weiterer Nachunternehmer durch Nachunternehmer ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von ELECTRON nicht zulässig. Soweit ELECTRON einem solchen Nachunternehmereinsatz ausnahmsweise zustimmt, gelten die Vorschriften über den Nachunternehmereinsatz in Ziffer 12.1 für die Beauftragung der weiteren Nachunternehmer entsprechend.

12.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu vermeiden bzw. zu verringern.

12.4. Dem Auftragnehmer sind die Verpflichtungen der einschlägigen Tariftreue- und Mindestlohngesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verpflichtungen aus dem deutschen Arbeitnehmerentsendegesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Einkommenssteuergesetz bekannt, er erklärt ausdrücklich, deren Einhaltung durch sich und seine Nachunternehmer vollständig sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen. Bei einem Verstoß des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer/Lieferanten hiergegen hat der Auftragnehmer ELECTRON den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, und ELECTRON hat das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und/oder seine Leistungen zurückzubehalten. Falls Dritte Ansprüche gegen ELECTRON mit der Begründung erheben, der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer/Lieferanten habe gegen die vorgenannten Gesetze verstoßen, hat der Auftragnehmer ELECTRON von derartigen Ansprüchen, insbesondere aus § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a-3f SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII und § 48a Abs. 3 EstG vollumfänglich freizustellen.

13. Vergütung, Stundenlohnarbeiten, Rechnung, Zahlungsbedingungen

13.1. Die Art der Vergütung und die Nettoauftragssumme für die zu erbringenden Leistungen werden in der Bestellung festgelegt. Die von der Nettoauftragssumme erfassten und vereinbarten (Einzel-)Preise sind Festpreise und gelten sämtliche Leistungen ab, die der Auftragnehmer aufgrund der Bestellung zu erbringen hat; in diesen Preisen sind sämtliche Kosten für die vereinbarten Leistungen enthalten; mit abgegolten sind auch solche Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich beschrieben werden, die aber für den vereinbarten Leistungserfolg erforderlich sind.

13.2. Die Preise gemäß Ziffer 13.1 verstehen sich inklusive aller Nebenkosten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Unterbringung/Übernachtung, Spesen, Reisezeiten und Reisekosten, Auslösungen, Transport, Verpackung usw. zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, es sei denn in der Bestellung ist etwas anderes vereinbart.

13.3. Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeiten werden als Regiearbeiten nur dann gesondert vergütet, wenn sie auch vom Auftraggeber von ELECTRON gegenüberschriftlich als Regiearbeiten angeordnet wurden.

13.4. Zusätzliche Stundenlohnarbeiten werden dem Auftragnehmer nur vergütet, wenn diese vor ihrer Ausführung von ELECTRON ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart worden sind. Der Auftragnehmer hat zu diesem Zweck umgehend nach Erbringung den Umfang evtl. Stundenlohnarbeiten durch einen Regiezettel nachzuweisen und diesen dem Auftragnehmer zur Unterschrift vorzulegen.

13.5. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Projektnummer und – soweit vorhanden – der Bestellnummer von ELECTRON sowie ggf. des dazugehörigen Aufmaßes nach Maßgabe von Ziffer 13.8 und sonstigen Bescheinigungen, Lieferscheine, Unterlagen und Daten unter Angabe der in der Bestellung genannten Rechnungsanschrift einzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rechnungen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu erstellen.

13.6. Sämtliche Dokumente sind in einer pdf-Datei zusammenzufassen, wobei die Rechnung selbst zu Beginn des Dokuments gereiht sein muss.

13.7. Der Rechnungsversand hat ausschließlich elektronisch an das E-Mail-Postfach: rechnungen@electron-deutschland.de zu erfolgen.

13.8. Bei Einheitspreisverträgen ist eine weitere Voraussetzung für die Vollständigkeit und Prüffähigkeit der Rechnung die Vorlage eines von ELECTRON anerkannten Aufmaßes, wobei der Auftragnehmer zur Aufmaßerstellung das mit der Bestellung versandte Aufmaßblatt zu verwenden hat. Soweit ein geprüftes Aufmaß nicht vorliegt, ist ein Aufmaß in prüffähiger Form der Rechnung beizufügen.

13.9. Bei mangelhafter Leistung ist ELECTRON berechtigt, die Zahlung ohne Verlust von Skonti, Rabatten und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

13.10. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Leistung und Rechnungsstellung, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart worden ist, entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen ohne Abzug nach Abnahme und Eingang der ordnungsgemäßen, prüffähigen und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

13.11. Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt ELECTRON nur in Verzug, wenn ELECTRON auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Preises erfolgt, nicht zahlt.

14. Kündigung durch ELECTRON

14.1. Für ELECTRON liegt ein wichtiger Grund zur ganz oder teilweise Kündigung i. S. d. § 648a BGB insbesondere vor, wenn

14.1.1. der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird;

14.1.2. der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und/oder des SGB IV verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt;

14.1.3. die dem Auftragnehmer gegenüber ELECTRON zustehenden Vergütungsansprüche ganz oder teilweise gepfändet oder mit Arrest belegt werden und derartige Maßnahmen nicht innerhalb von 3 Wochen zurückgenommen oder aufgehoben werden;

14.1.4. der Auftragnehmer entgegen der Regelungen in Ziffer 12 Nachunternehmer einsetzt, ohne zuvor die Zustimmung von ELECTRON eingeholt zu haben, wenn ELECTRON zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt gewesen wäre, weil der Nachunternehmer die Anforderungen aus Ziffer 12 nicht erfüllt.

14.2. Im Falle der Kündigung kann ELECTRON für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

14.3. Im Falle einer Kündigung des gesamten oder von Teilen der Bestellung durch ELECTRON aus wichtigem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist ELECTRON berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen, jedoch bleiben die Ansprüche von ELECTRON auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. ELECTRON ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus Gründen, die zur Kündigung geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.

14.4. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung der Bestellung seine Leistung so abzuschließen, dass ELECTRON die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

15. Qualität, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Unternehmensethik

15.1. Die Unternehmenspolitik und -ziele von ELECTRON hinsichtlich Qualität, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in einem „QM-Handbuch“ definiert. ELECTRON erwartet vom Auftragnehmer die Identifizierung mit der dort beschriebenen Unternehmenspolitik. Die im „QM-Handbuch“ definierten Unternehmensziele hinsichtlich Qualität, Umweltschutz und Arbeitssicherheit gelten ebenso für den Auftragnehmer.

15.2. Der Auftragnehmer erklärt, über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu verfügen und dadurch eine wirksame Qualitätssicherung gewährleisten zu können.

15.3. ELECTRON benutzt ein Lieferantenbewertungssystem, um die vertraglich geschuldete Leistungsausführung zu bewerten und Verbesserungspotential in der Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer zu evaluieren. Der Auftragnehmer nimmt dies zur Kenntnis und verpflichtet sich an der Datenerhebung mittels Fragebögen teilzunehmen.

15.4. ELECTRON verfolgt eine ethisch angemessene und gesetzeskonforme Unternehmenspolitik. Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich und seinen Nachunternehmer zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter.

16. Aufrechnung und Forderungsabtretung

16.1. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestrittenen sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

16.2. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragsnehmers aus dem Vertrag gegen ELECTRON an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELECTRON zulässig.

17. Geheimhaltung, Datenschutz

17.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von und über ELECTRON erlangte Kenntnisse und Erfahrungen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie alle erhaltenen Unterlagen (z. B. Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen) (nachfolgend **Vertrauliche Informationen**) geheim zu halten und nur für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Zur Geheimhaltung sind auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers verpflichtet. Ohne die schriftliche Einwilligung von ELECTRON dürfen diese Vertraulichen Informationen Dritten nicht offengelegt werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er alle von ihm beauftragten Dritten, sofern er zu dieser Beauftragung gemäß Ziffer 12.2 berechtigt ist, zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet.

17.2. Zur Verfügung gestellte Unterlagen verbleiben im Eigentum von ELECTRON und sind unaufgefordert an ELECTRON zurückzugeben, sobald diese nicht mehr benötigt werden.

17.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 17.1 gilt auch über die Vertragsabwicklung hinaus und nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind.

17.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, die Vertraulichkeit zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu implementieren. Der Auftragnehmer hat seine bei dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter und nach Maßgabe der Ziffer 12.1, 12.2 beauftragten Nachunternehmer schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß § 53 BDSG zu verpflichten und auf Anforderung nachzuweisen. Außerdem hat der Auftragnehmer die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden. Personenbezogene Daten sind vom Auftragnehmer bei Beendigung des Vertrages zu löschen.

17.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des § 6a EnWG und verpflichtet sich weiterhin seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags nach Maßgabe der Ziffer 12.1, 12.2 eingesetzte Nachunternehmer zur Einhaltung § 6a EnWG zu verpflichten.

17.6. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELECTRON nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen von ELECTRON sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELECTRON untersagt.

17.7. Der Auftragnehmer erteilt seine Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner aus dem Geschäftsfall entnommenen persönlichen Daten. Weitere Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten der ELECTRON finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Website.

18. Compliance

18.1. Für ELECTRON sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. ELECTRON misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im jeweiligen Lieferantenkodex/Compliance Codex der Kunden der ELECTRON festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Nachunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber ELECTRON nach Maßgabe der Ziffer 12.1 einsetzt, auf die Einhaltung des jeweiligen Lieferantenkodexes/Compliance Codex verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Nachunternehmer ELECTRON nach.

19. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1. Die Vertragssprache ist deutsch.

19.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens.

19.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Wesel ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist ELECTRON berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen dieser AGB-WV-DE unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch die Parteien durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahekommt.